

NOMOSHANDKOMMENTAR

Boecken | Jousen

# Teilzeit- und Befristungsgesetz

7. Auflage



Nomos

# NOMOSHANDKOMMENTAR

Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M (EHI Florenz)  
Universität Konstanz

Prof. Dr. Jacob Jousen  
Ruhr-Universität Bochum

# Teilzeit- und Befristungsgesetz

7. Auflage



Nomos

**Zitiervorschlag:** HK-TzBfG/Boecken TzBfG § 6 Rn. 1

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1027-1

7. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur siebten Auflage

Seit dem Erscheinen der sechsten Auflage im Frühjahr 2019 sind nahezu fünf Jahre vergangen. Deshalb ist es an der Zeit, eine aktualisierte siebte Auflage vorzulegen.

Die Neuauflage berücksichtigt die bezogen auf den Bereich des Teilzeit- und Befristungsrechts in der Zwischenzeit ergangene Gesetzgebung, die sich allerdings in Grenzen hält. Hervorzuheben sind zum einen die durch Art. 7 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen vom 20.7.2022 (BGBl. 2022 I, 1174) erfolgten, zum 1.8.2022 in Kraft getretenen Änderungen von § 7 (Ausschreibung; Erörterung; Information über freie Arbeitsplätze), § 12 (Arbeit auf Abruf), § 15 (Ende des befristeten Arbeitsvertrags), § 16 (Folgen unwirksamer Befristung), § 18 (Information über unbefristete Arbeitsplätze), § 21 (Auflösend bedingte Arbeitsverträge) und § 22 (Abweichende Vereinbarungen). Zum anderen ist auf die durch Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Umsetzung der RL (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 19.12.2022 (BGBl. 2022 I, 2510) mit Wirkung zum 24.12.2022 herbeigeführten Änderungen von § 3 PflegeZG und von § 2a FPfZG hinzuweisen. „Große Reformgesetzgebung“ im Teilzeit- und Befristungsrecht ist in den letzten Jahren ausgeblieben. Das gilt für die im Koalitionsvertrag der „Ampel-Koalition“ von 2021 angekündigten Projekte der Abschaffung der Haushaltsbefristung (S. 70), der zeitlichen Begrenzung von Befristungen mit Sachgrund zur Vermeidung von Kettenbefristungen (S. 70) sowie der Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (S. 23). Ebenso wenig ist das im Koalitionsvertrag bezogen auf den Bereich der Pflege erwähnte Vorhaben der Einführung einer Lohnersatzleistung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit (S. 81) bis heute verwirklicht worden. Über die kommentarrelevante Tätigkeit des Gesetzgebers hinaus sind die seit dem Erscheinen der Voraufgabe weiterhin rege Rechtsprechung zum Teilzeit- und Befristungsrecht sowie die einschlägige Literatur eingearbeitet worden. Die Neuauflage gibt den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der Literatur bis August 2023 wieder.

Prof. Dr. Winfried Boecken dankt Frau Rechtsreferendarin Carolin Eddelbüttel und Frau Rechtsreferendarin Lea Loosen sowie Herrn Rechtsreferendar Dr. Christopher Borho, jeweils wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Konstanz, für die sehr zuverlässige Unterstützung und große Hilfsbereitschaft bei der Neubearbeitung. Besonderer Dank gilt Frau Melanie Weiß, Sekretärin am vorgenannten Lehrstuhl. Wie schon bei den Voraufgaben hat Frau Weiß wiederum überaus zuverlässig und souverän die Durchführung der Schreibebeiten wie auch die mit der Neuauflage verbundenen organisatorischen Tätigkeiten und den Austausch mit dem Verlag wahrgenommen.

Konstanz/Bochum, Dezember 2023

Winfried Boecken  
Jacob Jousen

## **Bearbeiterverzeichnis**

*Prof. Dr. Winfried Boecken*, LL.M. (EHI Florenz), Universität Konstanz  
(§§ 6–10, 12–14, 19 TzBfG; §§ 15, 21 BEEG; § 21 BBiG; § 41 SGB VI;  
§ 164 SGB IX; § 1 ÄArbVtrG; §§ 3, 6 PflegeZG; §§ 2, 2a FPfZG; § 11 TVöD)

*Prof. Dr. Jacob Joussem*, Ruhr-Universität Bochum  
(§§ 1–5, 11, 15–18, 20–23 TzBfG; §§ 1–8 WissZeitVG)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur siebten Auflage .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	13
Literaturverzeichnis .....	21

## Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung .....	27
§ 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers .....	36
§ 3 Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers .....	54
§ 4 Verbot der Diskriminierung .....	72
§ 5 Benachteiligungsverbot .....	115

### Zweiter Abschnitt Teilzeitarbeit

§ 6 Förderung von Teilzeitarbeit .....	123
§ 7 Ausschreibung; Erörterung; Information über freie Arbeitsplätze .....	126
§ 8 Zeitlich nicht begrenzte Verringerung der Arbeitszeit .....	150
§ 9 Verlängerung der Arbeitszeit .....	241
§ 9a Zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit .....	261
§ 10 Aus- und Weiterbildung .....	299
§ 11 Kündigungsverbot .....	309
§ 12 Arbeit auf Abruf .....	321
§ 13 Arbeitsplatzteilung .....	355

### Dritter Abschnitt Befristete Arbeitsverträge

§ 14 Zulässigkeit der Befristung .....	366
§ 15 Ende des befristeten Arbeitsvertrages .....	500
§ 16 Folgen unwirksamer Befristung .....	545
§ 17 Anrufung des Arbeitsgerichts .....	555
§ 18 Information über unbefristete Arbeitsplätze .....	579
§ 19 Aus- und Weiterbildung .....	585
§ 20 Information der Arbeitnehmervertretung .....	594
§ 21 Auflösend bedingte Arbeitsverträge .....	598

**Vierter Abschnitt  
Gemeinsame Vorschriften**

§ 22	Abweichende Vereinbarungen .....	614
§ 23	Besondere gesetzliche Regelungen .....	622

**Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der  
Wissenschaft  
(Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG)**

§ 1	Befristung von Arbeitsverträgen .....	625
§ 2	Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung ...	635
§ 3	Privatdienstvertrag .....	650
§ 4	Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen .....	651
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen .....	652
§ 6	Wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten .....	653
§ 7	Rechtsgrundlage für bereits abgeschlossene Verträge; Übergangsregelung; Verordnungsermächtigung .....	655
§ 8	Evaluation .....	657

**Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit  
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)  
– Auszug –**

**Abschnitt 3  
Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

§ 15	Anspruch auf Elternzeit .....	659
§ 21	Befristete Arbeitsverträge .....	681

**Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
– Auszug –**

**Kapitel 1  
Berufsausbildung**

**Abschnitt 2  
Berufsausbildungsverhältnis**

§ 21	Beendigung .....	693
------	------------------	-----

---

<b>Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)</b>	
<b>– Gesetzliche Rentenversicherung –</b>	
– Auszug –	
<b>Zweites Kapitel</b>	
<b>Leistungen</b>	
§ 41	Altersrente und Kündigungsschutz ..... 701
<b>Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und</b>	
<b>Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –</b>	
– Auszug –	
<b>Kapitel 3</b>	
<b>Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der</b>	
<b>schwerbehinderten Menschen</b>	
§ 164	Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen ..... 711
<b>Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der</b>	
<b>Weiterbildung</b>	
– Auszug –	
§ 1	Befristung von Arbeitsverträgen ..... 721
<b>Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)</b>	
– Auszug –	
§ 3	Pflegezeit und sonstige Freistellungen ..... 735
§ 6	Befristete Verträge ..... 749
<b>Gesetz über die Familienpflegezeit</b>	
<b>(Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)</b>	
– Auszug –	
§ 2	Familienpflegezeit ..... 757
§ 2a	Inanspruchnahme der Familienpflegezeit ..... 757
<b>Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)</b>	
– Auszug –	
§ 11	Teilzeitbeschäftigung ..... 769
Stichwortverzeichnis ..... 777	